

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 14 (1954-1955)
Heft: 4

Rubrik: Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale : pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Spielberater. Verzeichnis für das Jugend- und Schultheater.

Der vorliegende Spielberater bietet Lehrern, Pfarrern, Jugendleitern, kurz allen denen, die sich mit dem Schul- und Jugendtheater befassen, einen praktischen Überblick über eine Auswahl von zirka 500 Spielstücken. Die aufgenommenen Spiele bürgen für Qualität und Spielbarkeit in schweizerischen Verhältnissen. Sie sind übersichtlich eingeteilt und mit kurzen Angaben über Inhalt, Besetzung und Altersstufe versehen. Auch Kasperli- und Schattenspiele sind darunter. Interessenten können, soweit der Vorrat reicht, den Schweizerischen Spielberater bei Lehrer Brunold, Kassier des BLV, Guggelstr. 49, Chur, gratis beziehen. —t.

Der schweizerische Knigge, von Adolf Guggenbühl. Ein Brevier für zeitgemäße Umgangsformen. Schweizer Spiegel Verlag, Zürich 1. Fr. 5.40.

Auch Umgangsformen sind dem Wandel unterworfen. Sie ändern sich zwar viel weniger rasch, als man meint, aber trotzdem würde uns ein Anstandsbuch über Umgangsformen aus der Jahrhundertwende reichlich merkwürdig vorkommen. Es ist deshalb erfreulich, daß «Der schweizerische Knigge», dieses kleine Standardwerk des Herausgebers des «Schweizer Spiegels», das bereits das 45. Tausend erreicht hat, gründlich überprüft, geändert und erweitert wurde. Daß das Büchlein mit dem goldenen Umschlag derart großen Anklang gefunden hat, liegt wohl vor allem darin, daß es bewußt und ausschließlich schweizerische Verhältnisse im Auge hat. Der Verfasser, als Vertreter schweizerischer Eigenart, vertritt wohl mit Recht den Standpunkt, daß viele Umgangsformen, die in Frankreich oder Deutschland am Platz sein mögen, für uns nicht passen, weil in unserer Demokratie ein familiärerer Ton zwischen Mensch und Mensch herrscht als in Ländern mit ursprünglich aristokratisch-höfischer Kultur.

Ferien für die Familie.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft gibt seit 20 Jahren ein Verzeichnis von Ferienwohnungen aus 19 Kantonen heraus. Die Ausgabe 1955, die über 3200 Ferienwohnungen enthält, ist soeben erschienen und kann zum Preis von 2 Fr. (einschließlich Bezugskosten) bei der Ferienwohnungsvermittlung in Zug, Baarerstraße 46, Tel. 042/4 18 34, oder bei der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Brandschenkestraße 36, Zürich 1, bezogen werden. Sie sind auch bei allen größeren schweizerischen Verkehrsbüros sowie bei Reise- und Auskunftsbüros der Schweizerischen Bundesbahnen erhältlich. Dem Inhaber des Verzeichnisses wird unentgeltlich mitgeteilt, welche Wohnungen jeweils frei sind. *Verzeichnisse vorhergehender Jahre sind nicht mehr gültig.* Da die Nachfrage nach Wohnungen für die Monate Juli und August groß ist, sollten nicht alle Familien ihre Ferien zur gleichen Zeit antreten. Günstige Ferienantrittstermine sind: Mitte Juli bis Ende Juli und anfangs August bis Mitte August. Dadurch könnte das Bettenangebot besser ausgenutzt werden, und viele Familien könnten dadurch eher eine Ferienunterkunft finden. Familien ohne schulpflichtige Kinder nehmen ihre Ferien mit Vorteil nicht während den Schulferien. Sie dienen damit sich und den andern.

Amtlicher Teil / Parte ufficiale

Anzeigen des Erziehungsdepartementes

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartementes

Pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

1. Schulkinderfürsorge

Die Belege für die Verwendung des vom Kleinen Rate zugesicherten Beitrages an die Fürsorge für arme Schulkinder im Schuljahr 1954/55 sind dem Erziehungsdepartement bis spätestens 31. Mai 1955 einzureichen. Nach Ablauf

dieses Termins kann gemäß Art. 4 des einschlägigen Reglementes anderweitig über die nicht erhobenen Beiträge verfügt werden.

Aus den Belegen muß ersichtlich sein, wofür der Betrag verwendet wurde. Die Beiträge sind nur für direkte Zuwendungen an die Schulkinder bestimmt, nicht als Armenunterstützung an die Eltern.

Provvedimenti a favore degli scolari bisognosi

Le pezze giustificative per l'impiego del sussidio assicurato dal Piccolo Consiglio per i provvedimenti a favore degli scolari bisognosi nell'anno scolastico 1954/55 vanno presentate al Dipartimento dell'educazione entro il 31 maggio 1955 al più tardi. Decorso detto termine l'art. 4 del regolamento in materia acconsente di disporre diversamente del denaro dei sussidi non stati pagati.

Dalle pezze giustificative dovrà risultare in che modo il sussidio è stato usato. Il denaro è destinato esclusivamente per provvedimenti a favore diretto degli scolari e non già quale soccorso assistenziale ai genitori.

2. Schulausgaben

Die Schulräte erhalten im Monat April 1955 das übliche Formular für die Zusammenstellung der Schulausgaben im Schuljahr 1954/55. Sie sind ersucht, das Formular sofort nach Schulschluß auszufüllen und uns einzusenden. Der Bestand des Schulfonds ist genau anzugeben. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen darf er keine Verminderung erfahren. Im weiteren machen wir noch darauf aufmerksam, daß auf diesem Formular die Ausgaben für den beruflichen Unterricht (Gewerbeschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Schulen) nicht eingetragen werden müssen. Für diese Schulen wird die Rechnung auf den besonderen, vom Bunde herausgegebenen Formularen eingereicht.

Spese scolastiche

Nel mese di aprile p. v. i Consigli scolastici riceveranno il solito formulario per la distinta delle spese scolastiche avute nell'anno 1954/55. Appena finita la scuola gli stessi vorranno ritornarci il modulo debitamente riempito. Sarà necessario di dichiarare lo stato preciso del fondo scolastico. A mente delle analoghe disposizioni di legge esso non può subire nessuna diminuzione. Osserviamo inoltre che in questo formulario non devono essere denunciate le spese per l'istruzione professionale (scuole per l'artigianato, il commercio e l'economia domestica). Per queste scuole i conti saranno introdotti con gli appositi formulari forniti dalla Confederazione.

3. Beiträge an finanzschwache Berggemeinden für die Lehrerminimalbesoldung

Nach Art. 20 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Graubünden vom 4. April 1954 leistet der Kanton an finanzschwache Gemeinden Beiträge zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen und der von der Gemeinde zu tragenden Anteile an den Lehrerversicherungsprämien. Bei der Zuteilung dieser Beiträge werden besonders kleine Gemeinden und Gemeinden mit kleinen Fraktionsschulen berücksichtigt.

Gemeinden, die sich um einen Beitrag bewerben, haben sich darüber auszuweisen, daß sie für den Bezug der Gemeindennutzungen die gesetzlichen Taxen und vom Privatvermögen eine direkte Steuer von mindestens 2 ‰ erheben.

Die Beitragsgesuche sind bis 15. April 1955 an das Erziehungsdepartement zu richten.

Contributi allo stipendio minimo dei maestri di comuni di montagna finanziariamente deboli

Secondo l'art. 20 della legge concernente gli stipendi dei maestri di scuola popolare del 4 aprile 1954 il Cantone accorda sussidi al pagamento dello stipendio dei maestri di comuni finanziariamente deboli e alla quota dell'assicurazione andante a carico dei comuni. Nella determinazione di questi sussidi entrano particolarmente in considerazione i piccoli comuni e i comuni aventi frazioni con piccole scuole.

I Comuni che intendono beneficiare di questo sussidio devono comprovare che nel proprio Comune ha luogo l'esazione delle tasse legali dei congedimenti pubblici nonché l'imposizione diretta della sostanza privata in ragione di almeno il 2 ‰.

Le domande di sussidio devono essere presentate al Dipartimento dell'educazione entro il 15 aprile 1955 al più tardi.

4. Schweizerische Lehrerfortbildungskurse für Handarbeit und Unterrichtsgestaltung

Die vom Schweiz. Verein für Handarbeit und Schulreform alljährlich veranstalteten Lehrerbildungskurse finden dieses Jahr in Schaffhausen vom 11. Juli bis 6. August 1955 und in Muttens vom 3. bis 15. Oktober 1955 statt.

Anmeldungen sind bis 15. April 1955 an das Erziehungsdepartement zu richten, wo auch das Kursprogramm mit Anmeldeformular bezogen werden kann.

Der Kleine Rat hat beschlossen, höchstens 20 an öffentlichen Schulen Graubündens angestellten Lehrern oder Lehrerinnen an den Besuch dieser Kurse Taggelder von je Fr. 7.50 auszurichten. Die Auszahlung des kantonalen Beitrages erfolgt nach Vorlage des Ausweises über den Besuch des Kurses.

5. Mitteilung der Schulturnkommission Graubünden Schulturnprüfungen der Knaben

Wie alljährlich, so sind auch dieses Jahr vor Schulschluß die **turnerischen Leistungsprüfungen** (gemäß Verordnung des Bundes vom 7. Januar 1947 und Regulativ des Kleinen Rates über das Schulturnen) durchzuführen. Wir ersuchen alle Turnberater, die Organisation der Prüfungen für ihren Kreis rechtzeitig an die Hand zu nehmen. Auf folgende Punkte möchten wir noch besonders hinweisen:

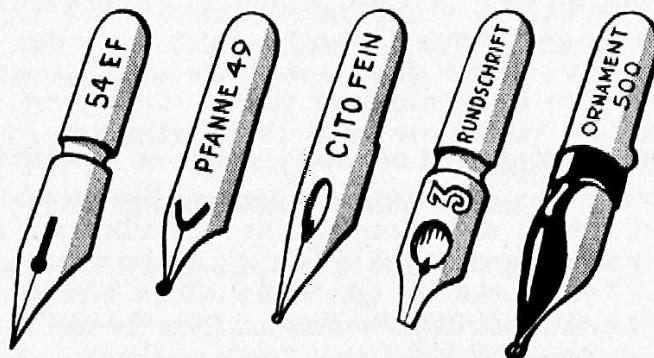
1. Im laufenden Schuljahr werden alle Schüler des Jahrganges 1940 (und ältere, noch nicht geprüfte Schüler) an den Leistungsmessungen teilzunehmen haben (Nachholen evtl. 1954 ausgefallener Prüfungen!).
2. Die Turnberater können für ihren Kreis von sich aus oder in Vereinbarung mit den betreffenden Lehrern die zu messenden Übungen bestimmen und allen Lehrern bekanntgeben sowie Prüfungsort und Datum festlegen. Auch die evtl. vorher zu prüfenden Disziplinen (durch die Lehrer) müssen bezeichnet werden.
3. Das Ahornblatt soll auch für dieses Jahr nur an diejenigen Schüler abgegeben werden, die zu den 6 obligatorischen Übungen (siehe Rückseite des Prüfungsblattes) noch die Leistungsanforderungen des 15. Altersjahres für 2 weitere, frei zu wählende Übungen erfüllen (für Ahornblatt also statt nur 6 nun 8 Übungen!).
4. Die Schulturnkommission ersucht alle Turnberater, rechtzeitig Prüfungsort und genaues Datum auch zu melden an Ch. Patt, Arosastraße 15, Chur; denn es ist beabsichtigt, die Prüfungen, soweit möglich, in vermehrtem Maße zu besuchen (Tel. 081/2 35 85).
5. Bitte erledigen Sie auch die wenigen einfachen administrativen Angelegenheiten genau und vor Schulschluß, damit uns die vielen unliebsamen Rückfragen und Aufforderungen erspart bleiben. Wir danken allen Turnberatern zum voraus, die folgende Arbeiten rechtzeitig und genau ausführen:

- a) Sofortige Bestellung der nötigen Anzahl Prüfungsblätter, Sammelbogen und Ahornblätter beim Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden (z. H. von Herrn Rudolf, Monopol, Chur).
- b) Orientierung der Lehrerschaft und der Schulturnkommission über Ort und Datum der Prüfungen.
- c) Vorbereitung der Prüfungsblätter und besonders auch Instandstellung der Prüfungsplätze und Anlagen, Einladungen auch an die Schulbehörden und Schulinspektoren (Schulärzte).
- d) Eintragen der Leistungen in die Sammelbogen und Einschicken von Sammelbogen und Turnberaterberichten 1954/55 vor Schulschluß an die kant. Schulturnkommission (Ch. Patt, Arosastr. 15, Chur).
- e) Die Prüfungsblätter sollen an die Schüler abgegeben und die erzielten Leistungen ins Leistungsheft übertragen werden. Wenn dieses erst später ausgestellt wird, soll der Turnberater diese Eintragungen in das Leistungsheft auch nachträglich noch besorgen.
- f) Spesenrechnungen (persönliche Auslagen, die bei Turnberatungen, anlässlich von Schulturnprüfungen und andern auswärtigen Tätigkeiten gemacht werden müssen) für Reisespesen und Telefonauslagen sind mit dem Turnberater-Bericht zusammen einzusenden. (Taggelder und Verpflegungsspesen können keine entschädigt werden.)

Die Schulturnkommission dankt den Turnberatern für die Mitarbeit und wünscht allen Kollegen ein gedeihliches Schaffen.

Mit kollegialen Grüßen
Für die Schulturnkommission:
sig. Ch. Patt.

Für die Schulschrift: *Brause-Federn*



Diese erzeugen einen regelmäßigen, flüssigen Schriftzug
Verlangen Sie bitte Muster

ERNST INGOLD & CO. HERZOGENBUCHSEE
Spezialhaus für Schulbedarf